

HAUSORDNUNG

Der Schulgemeinschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 24. Mai 2016 nachfolgende Hausordnung beschlossen, die für alle Schüler/innen der fünfjährigen Bildungsanstalten und der Tagesform des Kollegs verbindlich ist.

1. RECHTE

- Die Schüler/innen und Studierenden haben ein Recht auf einen pädagogisch wertvollen Unterricht und eine respektvolle Behandlung.
- Die Schüler/innen und Studierenden haben ein Recht auf ein eigenes versperrbares Kästchen zur Aufbewahrung von Unterrichtsmaterialien und persönlichen Gegenständen. Hiefür wird jeweils zu Schuljahresbeginn ein Schlüssel ausgefolgt, der bei Verlust oder Beschädigung zu ersetzen ist.
- Der Genuss von Alkohol ist auf dem gesamten Areal der Schulliegenschaft (innerhalb und außerhalb des Gebäudes) nicht gestattet.
- Auf der gesamten Schulliegenschaft (innerhalb und außerhalb des Gebäudes) besteht Rauchverbot.
- Während des Unterrichts sind die Handys lautlos ohne Vibrationsalarm zu schalten, die Benützung während des Unterrichts ist untersagt. Bei Zuwiderhandeln werden die Handys abgenommen.
- Für Sauberkeit im Pausenhof hat die Schülerselbstverwaltung Sorge zu tragen (Vorlage eines Reinigungsdienstplanes bis spätestens 2 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters durch den Schulsprecher).
- Die Schüler/innen haben das Recht, in der unterrichtsfreien Zeit das Schulbuffet und die Getränkeautomaten zu benützen. Die Mitnahme von Geschirr und das Wärmen von Speisen und Getränken in den Unterrichtsräumen sind aus Sicherheitsgründen verboten. Die Möglichkeit, Speisen zu wärmen, ist im Aufenthaltsraum gegeben. Mitgebrachte Getränke sind zu verschließen. Die Mitnahme von Getränken in den Physiksaal und Informatikraum ist grundsätzlich verboten.
- Anregungen, Wünsche und Beschwerden, die den allgemeinen Schulbetrieb betreffen, sind durch die gewählten Schülervertreter/innen in der Direktion vorzubringen bzw. als Tagesordnungspunkt im Schulgemeinschaftsausschuss zu beantragen.

2. PFLICHTEN

2.1 Umgangsformen und äußeres Erscheinungsbild

Von den Schüler/innen und Studierenden unserer Bildungsanstalten wird erwartet, dass sie in ihrem Verhalten gegenüber Lehrer/innen, dem sonstigen Schulpersonal und Gästen des Hauses, aber auch untereinander ein Maß an Höflichkeit sowie Respekt zeigen, wie es nicht nur den allgemeinen Normen der Gesellschaft entspricht, sondern im Hinblick auf die besonderen Ziele unserer Ausbildung erforderlich ist.

Darunter ist beispielhaft zu verstehen:

- Grüßen, insbesondere am Morgen bzw. bei der ersten Begegnung.
- Offenhalten von Türen für nachfolgende Personen.
- Respekt gegenüber Würde und Eigenart anderer Menschen.

- Ein Verhalten außerhalb des Schulhauses, das mit der Berufsgesinnung von Kindergarten- und Sozialpädagog/innen vereinbar ist.
- Das Tragen von Piercings an sichtbaren Körperstellen ist in der Schule im Turn- und Werkunterricht sowie in der Praxis aus Sicherheitsgründen bzw. aus Gründen der Vorbildwirkung untersagt.

2.2 Pünktlichkeit und regelmäßiger Schulbesuch

- Die Schüler/innen und Studierenden sind verpflichtet, die Schule regelmäßig zu besuchen und pünktlich zu Beginn des Unterrichts anwesend zu sein. Die erforderlichen Verkehrsmittel sind dementsprechend zu wählen.
- Eine Freistellung vom Unterricht aus begründeten persönlichen Anlässen kann nur nach schriftlichem Ansuchen im Voraus erteilt werden, und zwar für einzelne Unterrichtsstunden bis zu einem Tag durch den Klassenvorstand/die Klassenvorständin oder den Studienkoordinator/die Studienkoordinatorin (Stellvertreter/in), für einen längeren Zeitraum durch die Direktion bzw. durch den Landesschulrat. Die Abmeldung vom Unterricht wegen plötzlich auftretender Krankheit oder Übelkeit ist nur beim Klassenvorstand/bei der Klassenvorständin bzw. dem Stellvertreter/der Stellvertreterin oder in der Direktion möglich. Sollten diese nicht zur Verfügung stehen (z. B. am Nachmittag), kann der unterrichtsführende Lehrer/die unterrichtsführende Lehrerin selbstständig entscheiden, der Klassenvorstand/die Klassenvorständin ist aber davon in Kenntnis zu setzen.
- Bei Fernbleiben aus Krankheitsgründen ist die Schule spätestens am dritten Tag des Fernbleibens zu benachrichtigen (Telefon, Fax, Mail). Spätestens am zweiten Tag nach Beendigung des Krankenzustandes ist dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin eine schriftliche Entschuldigung (in angemessener Form) abzugeben. Sollten Schüler/innen/Studierende wiederholt Unterricht versäumen, werden mit den betroffenen Lehrer/innen oder dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin Vereinbarungen über individuelle Maßnahmen getroffen, die einen geregelten Schulbesuch oder das Nachholen von Unterrichtsstoff gewährleisten sollen. Bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen finden die im Schulunterrichtsgesetz vorgesehenen Erziehungsmittel und Sanktionen Anwendung.
- Bei Fernbleiben vom Unterricht an einem Praxistag sind unbedingt die Praxisstätte und der jeweilige Praxislehrende am Morgen telefonisch zu verständigen.

2.3 Sauberkeit und Ordnung im Schulhaus

- Die Schuhe sind grundsätzlich in der Zentralgarderobe zu wechseln, die Straßenschuhe müssen – ebenso wie Mäntel, Jacken, Sturzhelme u. dgl. – während des Aufenthalts im Schulgebäude im Garderobenabteil der jeweiligen Klasse bleiben. Diese Garderobenabteile sind beim Verlassen zu schließen bzw. zu versperren.
- Das Schulhaus ist nach Unterrichtsschluss nur durch den Haupteingang, keinesfalls über den Turnsaalgang zu verlassen.
- In den Unterrichtsräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten; beim Raumwechsel liegt die Verantwortung dafür, einen sauberen Raum zu hinterlassen, v. a. bei den jeweiligen Klassenordner/innen und dem Lehrer/der Lehrerin der vorhergehenden Unterrichtseinheit.
- Schüler/innen und Studierende, die einen Raum zuletzt benutzen (sh. Raumplan), müssen unbedingt nach Beendigung des Unterrichts die Sessel auf die Bänke stellen, um die Reinigung des Bodens zu ermöglichen.
- Vor Ferien, Blockpraxiswochen und besonderen Anlässen (Tag d. offenen Tür, Elternsprechtag u. Ä.) sind außerdem die Bankfächer auszuräumen, Regale und Kästen zu ordnen; diverse Abfälle sind aus den Eigentumskästchen zu entfernen.
- Geräte, Medienwagen und sonstige Unterrichtsmittel müssen nach Verwendung (bzw. am Ende der betreffenden Unterrichtsstunde) sofort zurückgebracht bzw. zurückgestellt werden. Schäden an Geräten sind den Kustoden für audiovisuelle Medien zu melden.

- Verunreinigungen und Beschädigungen der Räume bzw. ihrer Einrichtung und Ausstattung müssen so rasch wie möglich dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin gemeldet werden. Sofern eine Beseitigung der Verunreinigung bzw. eine Reparatur des Schadens durch Schüler/innen oder Studierende, die dies mutwillig verursacht haben, nicht möglich ist, sind allfällige Kosten dafür der Schule zu ersetzen.
- Im Sinne einer umweltschonenden Wiederverwertung wird Müll im gesamten Schulhaus getrennt gesammelt!
- Für die Benützung besonderer Einrichtungen wie Schulbibliothek, EDV-Raum gelten darüber hinaus gesonderte Regelungen.

3. RÄUMUNGSSALARM

In jedem Unterrichtsraum sind die Hinweise zum „Verhalten im Brandfall“ ausgehängt. Bei Räumungsalarm (= abgesetztes Läuten der Schulglocke) ist unbedingt und ausnahmslos diesen Anweisungen Folge zu leisten.

4. HAFTUNG DER SCHULE

- Die Schule kann keine Haftung für abhandengekommene Wertsachen der Schüler/innen und Studierenden übernehmen, daher liegt es im eigenen Interesse der Schüler/innen und Studierenden, sowohl die Garderobenabteile als auch die Eigentumskästchen immer zu versperren.
- Das Verlassen des Schulgebäudes in „kleinen“ Pausen ist nicht gestattet. Wenn die Schüler/innen in der großen Pause, in der unterrichtsfreien Zeit oder ohne Genehmigung der betreffenden Lehrkraft während des Unterrichts das Schulgebäude verlassen, übernimmt die Schule keine Haftung.

5. KOSTENBEITRÄGE

Für die Instandhaltung von Instrumenten und Werkzeugen (Werkunterricht), für Kopien von Schularbeitsangaben und Tests sowie für EDV-Infrastruktur u. dgl. wird jährlich vom SGA ein Kostenbeitrag für Schüler/innen und Studierende festgelegt. Die Verwaltung dieser Beträge bzw. die Anschaffungen erfolgen in Zusammenarbeit von Schulverwaltung und Elternverein.

6. SANKTIONEN

Grobe bzw. wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung werden mit den im Schulunterrichtsgesetz (SchUG 47; SchO-VO 8) angeführten Erziehungsmitteln in angemessener Form (Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten, beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin allein oder unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten, Verwarnung, Androhung der Stellung des Antrages auf Ausschluss) geahndet.


 OStR Mag. Friedrich Gonaus
 Direktor

